



# Genehmigungsbescheid

vom 26. August 2015

AZ.: 53.0040/14/1.1-16-Krö

Genehmigungsbescheid der Firma Basell Polyolefine GmbH zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks OUP

<b>1</b>	Tenor.....	3
<b>2</b>	Begründung .....	5
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	5
	2.2 Verfahren .....	6
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	10
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	11
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) .....	13
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) .....	14
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	14
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG.....	15
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften .....	17
	2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes.....	21
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	21
<b>3</b>	Nebenbestimmungen.....	21
	3.1 Allgemeines .....	21
	3.2 Emissionshandel.....	22
	3.3 Luft .....	22
	3.4 Boden und Grundwasser .....	25
	3.5 Ausgangszustandsbericht.....	25
	3.6 Notfallplanung.....	26
	3.7 Anlagensicherheit und -dokumentation.....	26
<b>4</b>	Hinweise .....	27
<b>5</b>	Kostenentscheidung .....	27
<b>6</b>	Festsetzung der Verwaltungsgebühr .....	27
<b>7</b>	Rechtsbehelfsbelehrung .....	28

## **1 Tenor**

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**Fa. Basell Polyolefine GmbH**  
**Werk Wesseling**  
**Brühler Str. 60**  
**50389 Wesseling**

auf Ihren Antrag vom 07. Juli 2014 die Genehmigung zur Änderung des

### **Kraftwerks OUP**

(Nr. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Basell Polyolefine GmbH im Werk Wesseling, Brühler Str. 60, Gemarkung Köln Rondorf-Land, Flur 45, Flurstücke 23, 33, 34 und 45 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. Die Verwendung von Cracker-Restgas (auch als „MFM“ oder „fuel gas“ bezeichnet) als zusätzlicher Brennstoff in den Kesseln 2 bis 4 des Kraftwerks OUP. Cracker-Restgas besteht hauptsächlich aus Methan und Wasserstoff und fällt bei der Produktion von Olefinen in den Ethylenanlagen durch den Einsatz von leichteren Kohlenwasserstoffen an.
2. Die Feuerungswärmeleistung von gasförmigen Brennstoffen in den Kesseln 2, 3 und 4 darf maximal 146 MW betragen.
3. Mit der Verwendung des zusätzlichen Brennstoffes sind folgende technischen Änderungen verbunden:

- a) Verbindung der Rohrbrückenleitung 457 (Rohrbrücke Q24-Straße) über eine neu zu installierende DN150- Leitung mit den beiden Fackelgasverdichterstationen 1 und 2.
  - b) Instrumentierung je Strang:
    - 1 Temperaturmessstelle
    - 1 Druckmessstelle
    - 1 Mengenummessung
    - 1 Regelventil
    - 2 Sicherheitsabsperrrmaturen (SAV)
  - c) Installation eines neuen statischen Mischers an der Fackelgas-Rückgewinnung 1 in die Leitung 0071.023J-400/10-A hinter der Einspeisestelle von Erdgas.
4. Wegfall der Zumischung von Kraton-Abluft zur Verbrennungsluft der Kessel 2, 3 und 4.
  5. Neuordnung des Gebäudes D242 „Lager für Hilfsmittel“ zur zentralen Wasseraufbereitung in Gebäude D240 und damit nicht mehr zugehörig zur nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage „Kraftwerk OUP“.

Diese Genehmigung schließt weiterhin folgende behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

- Emissionsgenehmigung nach §4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG).

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

## **2 Begründung**

### **2.1 Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 22.05.2015 reichte die Firma Basell Polyolefine GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks OUP, gelegen im Werk Wesseling, Gemarkung Köln, Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 23, 33, 34 und 45 ein.

Gegenstand des Antrags ist, das bei der Olefinherstellung in den Ethylenanlagen vermehrt anfallende Cracker-Restgas als zusätzlichen Brennstoff in den Kesseln 2, 3 und 4 im Kraftwerk OUP einzusetzen. Nach der Umrüstung der Kessel 2-4 auf Fackelgasnutzung sind die Einsatzmöglichkeiten für zusätzliche Mengen an gasförmigen Brennstoffen vorhanden.

Des Weiteren soll der Einsatz von Kraton-Abluft als Verbrennungsluft entfallen, da die Abluft der Kraton-D-Anlage über eine regenerative thermische Oxidation (RTO) in der Kraton-Anlage direkt entsorgt wird.

Zusätzlich beantragt die Basell Polyolefine GmbH die Anlagenabgrenzung dahingehend zu ändern, dass das Gebäude D242 „Lager für Hilfsmittel“ der zentralen Wasseraufbereitung in D 240 zugeordnet wird. Es gehört dann nicht mehr zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage des Kraftwerks OUP.

Das Kraftwerk OUP dient der Versorgung des Standorts Wesseling mit Dampf, Strom und Kesselspeisewasser.

## 2.2 Verfahren

### Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Das Kraftwerk OUP ist als „Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr“ der Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung des Kraftwerks zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter Nr. 4.1.1 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Nach Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter konnte dem Antrag stattgegeben werden, da diese nicht zu besorgen sind.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Kraftwerks OUP handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Ziffer 1.1.1 genanntes Vorhaben, welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b Satz 1 UVP notwendig macht.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die

beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 22. Juni 2015 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

### IED

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.6.1 und 2.3.6.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Für diese Anlage sind bisher keine BVT-Schlussfolgerungen, aber ein BVT-Merkblatt veröffentlicht worden (BVT-Merkblatt „Großfeuerungsanlagen“ aus 2006).

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

### Ausgangszustandsbericht (AZB)

§4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist gem. §25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Es war daher für das Kraftwerk OUP von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der

Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Mit Einreichung der Antragsunterlagen hat die Antragstellerin beantragt, den Ausgangszustandsbericht spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Diesem Antrag wurde unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Ausgangszustandsbericht zur Inbetriebnahme der Anlage vollständig vorgelegt und von der zuständigen Behörde (Dezernate 52 und 53, Bezirksregierung Köln) geprüft worden ist.

Der Ausgangszustandsbericht (Zeichen R001-2418659LGS-V) wurde am 03.08.2015 vorgelegt und wird von der zuständigen Behörde geprüft. Über Nebenbestimmungen in Kap. 3 ist sichergestellt, dass ggf. notwendige Ergänzungen des Ausgangszustandsberichtes nicht durch Maßnahmen der Errichtung von Bauteilen behindert werden.

#### Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

#### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

##### Antragstellung

Die Firma Basell Polyolefine GmbH hat mit Datum vom 07.07.2014 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr im Werk Wesseling gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt (Antragseingang 22.05.2015).

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.



## Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln
  - Feuerwehr
  - Bauaufsicht
  - Planungsamt
- Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
  - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
  - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
  - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
  - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Deutsche Emissionshandelsstelle

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teilsicherheitsberichtes beteiligt.

## Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

### 2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Großfeuerungsanlagen-Verordnung und die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)**

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

#### Luftverunreinigungen

Bezogen auf den Luftpfad sind die TA Luft sowie die 13. BImSchV die zu berücksichtigenden Regelwerke. Nach den Vorgaben der TA Luft werden im Wesentlichen die immissionsseitigen Belange des Vorhabens beurteilt, während sich die emissionsseitigen Belange aus der 13. BImSchV ergeben.

Durch den Einsatz des neuen Brennstoffes Cracker-Restgas werden sich die vom Kraftwerk ausgehenden Emissionen im Vergleich zu der bereits genehmigten Fahrweise von bis zu 146 MW Feuerungswärmeleistung an gasförmigen Brennstoffen (bisher bestehend aus Fackelgas und Erdgas) nicht erhöhen. Da der neue Brennstoff ca. 5 Vol-% Wasserstoffgas enthält, welches ohne emissionsrelevanten Beitrag zum Rauchgasvolumenstrom verbrennt, werden sich der Abgasvolumenstrom und damit der Emissionsmassenstrom sogar verringern. Eine immissionsseitige Zusatzbelastung durch den neuen Brennstoff wird daher nicht hervorgerufen.

Zur Sicherstellung dieses Sachverhaltes müssen die Emissionsgrenzwerte für den Brennstoff Cracker-Restgas mit den Emissionsgrenzwerten für Fackelgas übereinstimmen. Daher werden in Nebenbestimmung 3.3.3 für Stickoxide niedrigere Grenzwerte festgelegt, als sie in der 13. BImSchV für sonstige Gase festgelegt sind.

Darüber hinaus werden keine technischen Veränderungen an den Brennern und der Ableitung der Abgase durchgeführt.

Insgesamt steht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde aufgrund der v. g. Ausführungen zur Immissionszusatzbelastung fest, dass keine weitere Ermittlung der Gesamtbelastungen und damit auch keine Vorbelastungsuntersuchungen erforderlich sind. Es bestehen auch insgesamt keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft. Die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) in Bezug auf die Luftschadstoffe ist sichergestellt. Eine Beeinträchtigung der in §§ 1 des BImSchG und 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter durch Luftverunreinigungen ist nicht zu besorgen.

Das Kraftwerk OUP der Basell Polyolefine GmbH unterliegt mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 600 MW den Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV). Die 13. BImSchV enthält Anforderungen an Feuerungsanlagen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach §5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Weitere Ausführungen bezüglich der Zuordnung der Feuerungsanlagen zu entsprechenden Leistungsklassen befinden sich in Kap. 2.3.5.1.

Die in den Antragsunterlagen angegebenen maximalen Emissionsmassenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen die mit dem Einsatz von Cracker-Restgas emittiert werden, liegen unterhalb der in §7 der 13. BImSchV festgelegten Emissionsgrenzwerte für gasförmige sonstige Brennstoffe. Die für den Einsatz von Cracker-Restgas als Brennstoff notwendigen Emissionsbegrenzungen werden in den Nebenbestimmungen in Kap. 3.3.3 festgelegt.

Hinsichtlich der messtechnischen Überwachung bzw. Auswertung der begrenzten Stoffe bzw. Stoffgruppen gelten zunächst die Vorgaben der 13. BImSchV. Da durch den Einsatz des neuen Brennstoffs keine zusätzlichen Stoffe bzw. Stoffgruppen emittiert werden und das Kraftwerk OUP bereits über kontinuierliche Messeinrichtungen verfügt, die an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) der Genehmigungsbehörde angeschlossen sind, bedarf es keiner zusätzlichen Festlegungen über weitere Nebenbestimmungen.

Über die o.g. Nebenbestimmung wird zusätzlich sichergestellt, dass der neue Brennstoff bei der Berechnung der Emissionsgrenzwerte für Mischfeuerungen (gleitender Grenzwert) entsprechend §10 Abs. 2 der 13. BImSchV berücksichtigt wird.

#### Gerüche

Durch die Verwendung von Cracker-Restgas als neuen Brennstoff verändern sich die Geruchsemissionen der Anlage nicht. Auch der Wegfall der Zumischung von Kraton-Abluft zur Verbrennungsluft verändert die Geruchsemissionen des Kraftwerks nicht. Die Neuordnung des Gebäudes D242 ist für Gerüche ebenfalls nicht relevant.

#### Geräusche

Durch die beantragten Änderungen in der Anlage werden keine neuen lärmemittierenden Aggregate errichtet. Lediglich Rohrleitungen und Regelarmaturen, sowie ein neuer statischer Mischer werden in der Kraftwerksanlage installiert.

#### Erschütterungen

Durch die wesentliche Änderung der Anlage werden die erschütterungsrelevanten Anlagenteile (Verdichter) nicht geändert.

#### Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines Industriestandorts und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegtem Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

### **2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)**

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge der Anlage nicht. Die in der Anlage anfallenden Abfälle werden verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

### **2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Das Kraftwerk wird in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben und erreichte nach Angaben der Antragstellerin in den letzten Jahren einen Gesamtwirkungsgrad von 70%.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

### **2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Bezüglich der Wiederherstellung des Bodens und des Grundwassers in den Ausgangszustand wurde eine Nebenbestimmung in Kap. 3.4 aufgenommen.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der

Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

### **2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG**

#### **2.3.5.1 Großfeuerungsanlagen-Verordnung (13. BImSchV)**

Nach §3 der 13. BImSchV werden die in diesem Genehmigungsverfahren zu ändernden Feuerungsanlagen (hier Kessel 2 bis 4) des Kraftwerks OUP als gesonderte Feuerungsanlagen betrachtet, da die Abgase der einzelnen Feuerungsanlagen nicht gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden. Kessel 2 verfügt über einen eigenen Schornstein und die Kessel 3 und 4 leiten ihre Abgase über eigene Rauchzüge innerhalb eines Schornsteins ab. Die Rauchzüge der Kessel 3 und 4 sind nach derzeitiger Rechtsauffassung als einzelne Schornsteine zu betrachten.

Daher werden die Feuerungswärmeleistungen der Feuerungsanlagen nicht addiert sondern zur Bestimmung der Emissionsgrenzwerte einzeln herangezogen.

Die Feuerungswärmeleistungen der Kessel 2 bis 4 liegen bei:

Kessel 2     146 MW

Kessel 3     146 MW

Kessel 4     183 MW

Die entsprechend anzuwendenden Emissionsgrenzwerte und Regelungen für den neuen Brennstoff in den Kesseln 2 bis 4 sind in den Nebenbestimmungen in Kap. 3.3 zur Erfüllung des §5 BImSchG festgelegt.

Der Emissionsgrenzwert bei Mischfeuerungen (gasförmige und flüssige Brennstoffe), wie es die Kessel 2, 3 und 4 sind, wird entsprechend §10 Abs.2 der 13. BImSchV anhand des Verhältnisses der zugeführten Feuerungswärmeleistung des Brennstoffes zur Gesamtfeuerungswärmeleistung der einzelnen Feuerungsanlage ermittelt.

### **2.3.5.2 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**

#### Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Basell Polyolefine GmbH mit dem Kraftwerk OUP ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen des Kraftwerks OUP enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Antragstellerin hat einen allgemeinen Sicherheitsbericht für das Werk Wesseling und den anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht für das Kraftwerk OUP der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Antragsunterlagen mit den Sicherheitsberichten sind dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 30.07.2015 (Gutachten Nr. 1421.1.1) festgestellt, dass die Antragstellerin die mit den beantragten wesentlichen Änderungen im Kraftwerk OUP verbundenen Gefahren ermittelt hat und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

Die im Gutachten dargestellten Empfehlungen wurden von der Antragstellerin aufgenommen und durchgeführt bzw. sind als Nebenbestimmungen in Kap. 3.7 aufgenommen worden.



## **2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **2.3.6.1 Bodenschutz**

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung des Kraftwerks OUP werden keine Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern.

Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich des in der Anlage neu verwendeten relevanten gefährlichen Stoffes sind nicht erforderlich, da es sich um einen gasförmigen Stoff handelt, der nicht unterirdisch gehandhabt wird. Eine Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser ist daher nicht zu befürchten.

### **2.3.6.2 Gewässerschutz**

#### Prozessabwasser

Durch den Entfall des Kondensats der Kraton-Abluft reduziert sich der Anfall an Prozessabwasser von 14 m<sup>3</sup>/h auf 9 m<sup>3</sup>/h.

#### Niederschlagswasser

Das Vorhaben umfasst keine neuen Flächen und führt daher zu keinen zusätzlichen Mengen an behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser.

#### Vorbeugender Gewässerschutz

Das Vorhaben umfasst keine neuen VAWS-Anlagen.

#### Löschwasserrückhaltung

Die Löschwasserrückhaltung erfolgt zentral über einen Löschwasser-Auffangtank mit einer Größe von 20.000 m<sup>3</sup>. Der Antragsgegenstand erhöht den Löschwasseranfall bei einem Brandereignis nicht. Es sind daher keine zusätzlichen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung erforderlich.

### **2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz**

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt, welche Schutzgebiete entsprechend §32 BNatSchG im Einflussbereich des Kraftwerks OUP liegen. Darüber hinaus stellt sie dar, dass durch den Einsatz von Cracker-Restgas als neuer Brennstoff keine zusätzlichen Emissionen über den Luftpfad im Vergleich zum

bisher genehmigten Betrieb des Kraftwerks OUP auf die Schutzgebiete einwirken werden. Des Weiteren erfolgt durch den Antragsgegenstand keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Dadurch ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete nach §32 BNatSchG nicht zu besorgen.

#### **2.3.6.4 Bauplanungsrecht**

Das Kraftwerk OUP wird von der Planung eines qualifizierten Bebauungsplans erfasst, in welchem der Standort mit dem Gebietscharakter „GI-Industriegebiet“ ausgewiesen ist.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Köln beteiligt. Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In

diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

#### 1. Einsatz neuer Stoffe

Der Einsatz von Cracker-Restgas ist zwar von der Bezeichnung her ein neuer Brennstoff im Kraftwerk, hat jedoch die gleichen Gefahrenmerkmale, wie der bisher bereits eingesetzte Brennstoff (Fackelgas). Es handelt sich bei diesen Stoffen um hochentzündliche Gase.

Von einer Verschlechterung der Auswirkungen im Störfall der Anlage kann daher nicht ausgegangen werden.

#### 2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Der Massenstrom an gasförmigen Brennstoffen erhöht sich nicht, da die bereits genehmigte Kapazität zur Verbrennung von gasförmigen Brennstoffen gleich bleibt. Es wird lediglich ein anderes Gas für das bereits vorhandene Fackelgas eingesetzt.

#### 3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

#### 4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung werden sich durch den neuen Brennstoff Cracker-Restgas nicht verändern.

#### 5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

#### 6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die

Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

#### **2.3.6.5 Bauordnungsrecht**

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln hat in Ihrer Stellungnahme vom 06.07.2015 festgestellt, dass keine baugenehmigungspflichtigen Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderung der Anlage.

#### **2.3.6.6 Brandschutz**

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 06.07.2015 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

#### **2.3.6.7 Bevölkerungsschutz**

Mit Stellungnahme vom 06.07.2015 als zuständige Behörde für Großschadensereignisse hat die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

#### **2.3.6.8 Klimaschutz**

Das Kraftwerk OUP ist emissionshandelspflichtig nach TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz). Die beantragte Änderung der Brennstoffe, sowie der Wegfall der Kraton-Abluft verändern die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Anlage. Eine Änderung der Emissionsgenehmigung nach §4 Abs. 5 Satz 2 TEHG ist daher erforderlich. Die Deutsche Emissionshandelsstelle wurde um Stellungnahme gebeten, äußerte in Ihrem Schreiben vom 16.06.2015 keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen und stellte fest, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung nach §4 Abs. 1 TEHG vorliegen. Die Genehmigung wird gemäß §13 BImSchG mit dieser Genehmigung konzentriert. Zur Sicherstellung der Pflichten des

Betreibers hinsichtlich des TEHG wurden Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Sie sind in Kapitel 3.2 aufgeführt.

### **2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes**

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 02.07.2015 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen und Hinweisen wurden nicht genannt.

## **2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: 13. BImSchV und Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

## **3 Nebenbestimmungen**

### **3.1 Allgemeines**

**3.1.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

**3.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

**3.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

### **3.2 Emissionshandel**

**3.2.1** Das Datum der Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebes ist der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST) unter dem Aktenzeichen E 2.2 - 14310-1008/133 mitzuteilen.

**3.2.2** Der für die Anlage bestehende Überwachungsplan ist anzupassen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorzulegen. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

### **3.3 Luft**

**3.3.1** Die Anlage Kraftwerk OUP ist so zu betreiben, dass im Abgas der Anlage, Abluftquellen W 081 (Schornstein Kessel 2), W082 (Rauchzug Kessel3) und W083 (Rauchzug Kessel 4) kein Tagesmittelwert die gemäß Nebenbestimmung 3.3.3 ermittelten Emissionsgrenzwerte (gleitender Grenzwert) überschreitet.

**3.3.2** Die Anlage Kraftwerk OUP ist so zu betreiben, dass im Abgas der Anlage, Abluftquellen W 081 (Schornstein Kessel 2), W082 (Rauchzug Kessel3) und W083 (Rauchzug Kessel 4) kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der gemäß Nebenbestimmung 3.3.3 ermittelten Emissionsgrenzwerte (gleitender Grenzwert) überschreitet.

**3.3.3** Für die Abluftquellen W 081 (Schornstein Kessel 2), W082 (Rauchzug Kessel3) und W083 (Rauchzug Kessel 4) sind die Emissionsgrenzwerte (gleitende Grenzwerte) für die Abgaskomponenten

- Staub
- Kohlenmonoxid (CO)
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid - angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>)
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid - angegeben als Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>)

gemäß § 10 (2) der 13.BImSchV wie folgt zu berechnen:

$$GW_{\text{gleitend}} = \frac{FW_{\text{MFM}} \cdot GW_{\text{MFM}} + \sum_x (FW_x \cdot GW_x)}{FW_{\text{MFM}} + \sum_x FW_x}$$

mit

$GW_{\text{gleitend}}$  gleitender Grenzwert [mg/m<sup>3</sup>]

$FW_{\text{MFM}}$  anteilige Feuerungswärmeleistung des Kessels 2, 3 oder 4 bei Betrieb mit Cracker-Restgas [kJ]

$FW_x$  anteilige Feuerungswärmeleistung des Kessels 2, 3 oder 4 bei Betrieb mit weiteren bereits genehmigten Brennstoffen [kJ] (Index x = jeweils eingesetzte Brennstoffe)

$GW_{\text{MFM}}$  Emissionsgrenzwert gemäß nachstehender Tabelle 1 für die jeweilige Abgaskomponente bei Betrieb mit Cracker-Restgas [mg/m<sup>3</sup>]

$GW_x$  Emissionsgrenzwert für die jeweilige Abgaskomponente bei Betrieb mit weiteren bereits genehmigten Brennstoffen [mg/m<sup>3</sup>] (Index x = jeweils eingesetzte Brennstoffe)

Die Emissionsgrenzwerte für Cracker-Restgas sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 1: Für die Berechnung der Emissionsgrenzwerte der Quellen W081, W082 und W083 anzusetzende Emissionsgrenzwerte für Cracker-Restgas**

Abgaskomponente	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	80 mg/m <sup>3</sup>

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid angegeben als Stickstoffdioxid	170 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	35 mg/m <sup>3</sup>

Die Nebenbestimmung Nr. 3.4 in der Genehmigung Az. 53n.98.09-300.0024/08/0101.1-Ger hat weiterhin Bestand.

Die Feuerungswärmeleistung Cracker-Restgas  $FW_{MFM}$  ist wie folgt zu ermitteln:

$$FW_{MFM} = V_{MFM} \cdot H_{uMFM}$$

mit

$FW_{MFM}$	anteilige Feuerungswärmeleistung des Kessels 2, 3 oder 4 bei Betrieb mit Cracker-Restgas [kJ]
$V_{MFM}$	Volumenstrom des als Brenngas eingesetzten Cracker-Restgases [m <sup>3</sup> ]
$H_{uMFM}$	unterer Heizwert (spezifischer Brennwert) des eingesetzten Cracker-Restgases [kJ/m <sup>3</sup> ]

- 3.3.4** Die Emissionsgrenzwerte für Cracker-Restgas beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normalzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.
- 3.3.5** Die Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.
- 3.3.6** Bei Änderung des EFÜ-Datenmodells ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) mit der Übertragung des neuen EFÜ-Datenmodells der Grund für diese Änderung über das EFÜ-System mitzuteilen.
- 3.3.7** Jede Überschreitung der Emissionsgrenzwerte ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) innerhalb von drei Werktagen mit der zyklischen EFÜ-Datenübermittlung zu kommentieren.



### **3.4 Boden und Grundwasser**

**3.4.1** Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Die Bodenzustandserfassung ist inhaltlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

### **3.5 Ausgangszustandsbericht**

- 3.5.1** Die geänderte Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht in einer von der zuständigen Behörde geprüften und akzeptierten Form hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität vorliegt.
- 3.5.2** Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht

entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

### **3.6 Notfallplanung**

**3.6.1** Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß §24a FSHG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

### **3.7 Anlagensicherheit und -dokumentation**

**3.7.1** Das Cracker-Restgas ist im Stoffverzeichnis der gehandhabten Stoffe noch nicht aufgelistet worden; dieses ist im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung durchzuführen.

**3.7.2** Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind die Stoffe und die Mengen der Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung für den gesamten Betriebsbereich im Sicherheitsbericht bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung anzugeben.

**3.7.3** Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist eine Erläuterung der Stufen („Levels“) eines möglichen Schadensausmaßes der LOPA-Risikoanalyse bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung zu ergänzen.

## **4 Hinweise**

- 4.1** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 4.2** Nach §5 Abs. 1 TEHG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach §6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012, des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen. Er ist gemäß §19 Abs. 1 i.V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der Deutschen Emissionshandelsstelle zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.3** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

## **5 Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

## **6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr**

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

## **7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Köln, den 26.08.2015

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Kröger